

Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

Gültigkeit haben nur unsere per Brief oder Telefax erteilten Aufträge. Mündliche oder telefonische Erklärungen sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Angebote sind verbindlich und kostenlos bei uns einzureichen. An Angebote unsererseits sind wir lediglich 10 Kalendertage gebunden. Sie können nur innerhalb dieser Frist vom Lieferanten schriftlich (auch per Telefax) angenommen werden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Kalendertagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

Unsere Einkaufsbedingungen entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten kommen bei der Abgabe eines Angebotes bzw. der Annahme eines Auftrages nicht zur Geltung. Unseres Widerspruchs gegen derartige abweichende Bedingungen der Lieferanten bedarf es nicht.

2. Abrufe

Teillieferungen, soweit sie nicht der Natur der Sache nach ausgeschlossen sind, sind zulässig. Unbeschadet des jeweils benannten Auftraggebers kann jedes im Sinne der §§ 15 ff AktG mit der Kulmbacher Brauerei AG verbundene Unternehmen Teillieferungen auslösen.

3. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, einschließlich, soweit vorgeschrieben bzw. üblich, Zertifizierung, Verpackung, Transport und gegebenenfalls Montage. Im Falle einer vorgeschriebenen bzw. üblichen Zertifizierung hat uns der Lieferant die durchgeführte Zertifizierung in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Die Setzung einer Nachfrist ist für den Eintritt des Verzugs nicht erforderlich. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten und gerät der Lieferant dadurch in Verzug, können wir entweder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder auf Lieferung bestehen und Verzugsschaden geltend machen. Der Verzugsschaden beträgt mindestens 0,15% des Preises der abgerufenen Menge, mit der der Lieferant in Verzug ist, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes. Die Verzugsstrafe kann von uns geltend gemacht werden, wenn wir einen Vorbehalt innerhalb von fünf Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten aussprechen. Sobald der Lieferant absehen kann, dass sich die rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen lässt, hat er dies unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen.

5. Versand

Die Lieferung hat fracht- und spesenfrei zu erfolgen, und zwar frei an den Firmensitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Beförderung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, insbesondere sind Bruch- und Transportschäden von ihm zu tragen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen sind stets unsere Bestelldaten, Bestellnummern sowie Artikelbezeichnungen anzugeben. Verpackungsmaterial ist auf unseren Wunsch kostenlos am Auslieferungsort zurückzunehmen.

6. Reklamation

Eine Verpflichtung unsererseits zur sofortigen Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge etwaiger Mängel besteht nicht. § 377 HGB ist ausgeschlossen. Die Mängelrüge gilt daher auch bei nicht verborgenen Fehlern noch als rechtzeitig erfolgt, wenn sie nach Ingebrauchnahme der gelieferten Ware erfolgt. Erweist sich die Lieferung oder einzelne Teile der Lieferung als mangelhaft, sind wir berechtigt, die Rücknahme und Abholung der gesamten Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Sollte innerhalb von 10 Kalendertagen keine Rückholung durch den Lieferanten erfolgt sein, können wir einen entsprechenden Rücktransport selbst oder durch Dritte veranlassen oder die Lieferung einlagern oder einlagern lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt vollumfänglich der Lieferant. Bei Lieferungen, die ersatzweise für mangelhafte oder mit dem Verdacht eines Mangels behaftete Lieferungen erfolgen, geht die Beweislast im Rahmen der Gewährleistung erst über, wenn wir die Ordnungsmäßigkeit der neuen Lieferung schriftlich bestätigt haben.

Wir werden die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bestätigen, sobald durch Untersuchungen, hinreichende praktische Erprobungen oder ähnliches deren Mangelfreiheit feststeht. Sollten sich Ersatz- und Nachlieferungen ebenfalls als mangelhaft erweisen, sind wir zur außerordentlichen Kündigung auch eines Rahmenvertrages oder anderer Verträge, die zumindest ähnliche Lieferungen zum Gegenstand haben, berechtigt. Die von uns aufgrund des Vorliegens eines Mangels der ursprünglichen Lieferung oder der Ersatzlieferung aufgewandten Arbeitsstunden werden in Höhe eines üblicherweise anzusetzenden Stunden-satzes durch den Lieferanten ersetzt. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

7. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 25 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, nach Eingang von Rechnung und Lieferung. Falls andere Zahlungsbedingungen gelten sollen, bedürfen diese unserer schriftlichen Bestätigung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss. Wir sind befugt, Zahlungen aus diesem und aus anderen Verträgen zurückzuhalten, wenn der Lieferant sich aus diesem oder anderen Verträgen mit Lieferung im Rückstand befindet, Mängelrügen erhoben oder sonstige Auseinandersetzungenpunkte noch nicht bis zur Festsetzung unseres Aufrechnungsanspruchs geklärt sind. Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns dürfen nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Gegen unsere Forderungen kann nur mit einer anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderung aufgerechnet werden.

8. Produkthaftung

Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen / Produkthaftungsgesetzen in Anspruch genommen und ist diese Inanspruchnahme auf die Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen, ist uns der daraus resultierende Schaden zu ersetzen. Der Schaden umfasst auch die Kosten einer (auch vorsorglichen) Rückrufaktion, wie auch die Kosten einer Rechtsverteidigung und #verfolgung. Ferner werden die von uns aufgrund der Inanspruchnahme aufgewandten Arbeitsstunden in Höhe eines üblicherweise anzusetzenden Stundensatzes durch den Lieferanten ersetzt. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser uns von Ansprüchen Dritter freistellt.

Der Lieferant steht dafür ein, dass die zu liefernde Ware keine gewerblichen Schutzrechte (Patent-, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Urheber, Marken-rechte o.ä.)

Dritter verletzt. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Inanspruchnahmen frei. Ist die zu liefernde Ware zur Weitergabe bestimmt- wie z.B. Flaschen, Fässer und Werbematerialien # gelten die Zusagen auch zugunsten der Empfänger.

9. Datenschutz

Wir beachten beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Lieferanten, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses samt vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich oder in unserem berechtigten Interesse ist. Weitere Datenschutzhinweise insbesondere zu den Betroffenenrechten, der Beschwerdestelle und des Datenschutzbeauftragten sind unter www.kulmbacher.de/datenschutz oder www.erfrischungsgetraenke-union.com/datenschutz zu finden. Der Lieferant willigt in die geschäftsnotwendige Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen zu uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Angestellte und Mitarbeiter, die vom Lieferanten mit der Ausführung unserer Bestellung beauftragt werden, müssen von ihm zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Sie sind hinsichtlich §§ 17 und 18 UWG zu belehren.

Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt, oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen. Für den Fall, dass der Lieferant seinerseits einen Nachunternehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

11. Gültigkeit

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit, solange sie nicht schriftlich von uns aufgehoben worden sind. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Auftrag ist der Sitz des Auftraggebers. Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des Auftraggebers, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.